

Anlage 5

Hinweise zum Steuerabzugsverfahren nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe in der aktuellen Fassung

Mit dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 2001-08-30 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Diese Pflicht zum Abzug gilt nicht nur für Unternehmen im Sinne des § 2 UStG, sondern auch für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger), für die jemand im Inland Bauleistungen erbringt.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, **einen Steuerabzug** in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages (Gegenleistung) vorzunehmen, wenn nicht eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt. Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen, wobei es unerheblich ist, ob der Auftrag vor oder nach dem 2001-12-31 erteilt wurde.

Der Auftragnehmer ist nach den Besonderen Vertragsbedingungen verpflichtet, dem Auftraggeber jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wir bitten um rechtzeitige Vorlage der Freistellungsbescheinigung.

Nach § 48 Abs. 3 EStG **haftet der Leistungsempfänger** für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag.

Wenn bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages keine Freistellungsbescheinigung vorliegt, werden von der an Sie zu leistenden Zahlung 15% abgezogen und an das für Ihr Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzuges wird Ihnen mitgeteilt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der Vergabestelle die notwendigen Daten über das für ihn zuständige Finanzamt und seine Steuernummer mitzuteilen.

Um eine sachgerechte Arbeit unter Berücksichtigung der Neuregelung sicherzustellen, ist bei der **Vergabe von Bauleistungen** folgendes zu beachten:

Bei jeder Ausschreibung von Bauleistungen im Sinne von § 48 EStG ist den Bietern/ Bewerbern zusammen mit den Verdingungsverhandlungen dieses Informationsblatt zu übersenden. Nach Zuschlagserteilung ist der erfolgreiche Bieter/Bewerber erneut auf das Informationsblatt aufmerksam zu machen.

Die besonderen Vertragsbedingungen (Muster 214 und 224 des Vergabehandbuches des Bundes) sind unter Nr. 10 wie folgt zu ergänzen:

„Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“